

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.09.2007

Geschäftszahl

2006/12/0132

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit des § 18 Abs. 2 Stmk DBR 2003 mit § 38 Abs. 2 BDG 1979 sowie auf die Erläuternden Bemerkungen (Beilage Nr. 136 zu den stenographischen Berichten des Steiermärkischen Landtages, XIV. Gesetzgebungsperiode, 2002, Einl. Zahl 1016/1) zu § 18 Stmk DBR 2003 (26 f), in denen auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen wird, kann zur Beantwortung der Frage, ob ein wichtiges dienstliches Interesse im Sinn des § 18 Abs. 2 Stmk DBR 2003 vorliegt, auf die zu § 38 Abs. 2 BDG 1979 ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden.